

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung.

### Benutzung der Spielplätze

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Die von der Gemeinde Wettstetten unterhaltenen Spielplätze sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wettstetten zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.

#### § 2 Verhalten bei Benutzung der Spielplätze

- (1) Das Betreten der Spielplätze und die Benutzung der Spielplatzeinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 4 der Satzung. Alle Benutzer der Spielplätze haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
  
- (2) Im Spielplatzbereich ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen; ausgenommen sind Spielplatzwege und Anlagenflächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. das Mitbringen von Tieren;
  3. das Zelten und Nächtigen;
  4. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
  5. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nr. 3 untersagt;
  6. die Beschädigung und die mehr als nach den Umständen unvermeidbare Verunreinigung der Spielplätze, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  7. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Genusses anderer Rauschmittel.

#### § 3 Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers besteht, von den Verboten des § 2 Abs. 2 Ausnahmen genehmigt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
  
- (2) Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

## §4 Benutzung der Spielplatzeinrichtungen

- (1) Für die Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtungen werden folgende Benutzungsregelungen aufgestellt:
  1. Die Benutzung der Spielplätze ist nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr zulässig. Eine Benutzung während der Nachtzeit ist in jedem Falle unzulässig.
  2. Die Benutzungsberechtigung für Spielplätze wird auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene folgender Altersgruppen beschränkt:
    - 2.1 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
    - 2.2 Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Erwachsene nur als Begleitperson von Kindern.
    - 2.3 Abweichend hiervon sind Einzelfallregelungen durch die Verwaltung zulässig.
- (2) Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

## §5 Benutzungssperre

- (1) Die Spielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Flächen, die laut Hinweisschild während des Winters nicht geräumt und gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

## §6 Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Spielplatzbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt der Pflichtige seiner Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nach, kann die Gemeinde die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme gemäß Art. 24 Abs. 2 GO auf Kosten des säumigen Verpflichteten durchführen.

## §7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich
  1. sich entgegen § 2 Abs. 1 so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden;
  2. im Spielplatzbereich
    - a) entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt und abstellt,
    - b) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 über das Mitbringen von Tieren zuwiderhandelt,

- c) den Bestimmungen des §2 Abs. 2 Nr. 3 über das Zeiteinhalten und Nächtigen zuwiderhandelt,
  - d) entgegen §2 Abs. 2 Nr. 4 Waren aller Art verkauft, einschließlich der Abgabe von Getränken, gewerblich Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
  - e) entgegen §2 Abs. 2 Nr. 3 Gegenstände unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt,
  - f) entgegen §2 Abs. 2 Nr. 6 Spielplätze und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt,
  - g) sich entgegen §2 Abs. 2 Nr. 7 zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer Rauschmittel aufhält.
3. einer nach §4 Abs. 1 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
4. entgegen §4 Abs. 2 Anlageneinrichtungen umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert,
5. entgegen §5 Abs. 1 Spielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben benützt; obwohl diese für die allgemeine Benützung gesperrt sind,

## §8

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>

(1) Diese Satzung tritt am 11.12.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.1997 außer Kraft.

Wettstetten, 10.12.20018

  
Risch,  
Erster Bürgermeister







## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2018 die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 11.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Wettstetten, Zimmer 7, niedergelegt.

Die 1. Änderung der Satzung kann in der Zeit vom 11.12.2018 bis 14.01.2019 während der Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 7, eingesehen werden.

Gemeinde Wettstetten  
10. Dezember 2018

  
Risch,  
Erster Bürgermeister



Aushang: 11.12.2018  
Abnahme: 15.01.2019

